



Salzburg, am 04.07.2018

LPD-Auftrag „Datenschutz“ Änderung beantragt!



Auf Initiative der FSG stellte der FA an die LPD folgenden

Antrag:

Die LPD möge den LPD-Auftrag „Datenschutzbeauftragter 2018 samt Datensicherheitsvorschrift“ im Punkt 7 - Informationspflichten der Verantwortlichen - insofern abändern, dass nicht jede Person, deren personenbezogenen Daten erhoben werden, zwingend darüber zu informieren sei, dass sie die ihr datenschutzrechtlich zustehenden Informationen auf der Homepage der LPD Salzburg abrufen könne, sondern dieser Hinweis nur über Nachfrage des Betroffenen (hinsichtlich der Verwendung seiner Daten) gegeben werden muss.

Begründung:

Verglichen mit der von der LPD Wien in gleicher Thematik erstellten Dienst-anweisung erscheint die Auslegung der LPD Salzburg als überschießend und praxisfremd.

In dieser Dienstanweisung kommt die LPD Wien zum Schluss, dass deren Büro Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten Referat B 1.3 - Datenschutz -, der Informationspflicht des Betroffenen nach der DSGVO und dem DSG grundsätzlich durch Veröffentlichung von Informationsblättern zu den Datenanwendungen im Internet auf der Homepage der LPD Wien nachkommt. Nur über Nachfrage des Betroffenen hinsichtlich der Verwendung seiner Daten sei dieser hiervon in Kenntnis zu setzen.

Aus Sicht des FA Salzburg stellt sich die von der LPD Wien in diesem Punkt getroffene Regelung als deutlich praxisnäher dar als jene der Salzburger LPD, weshalb um Abänderung ersucht wird.

Mit freundschaftlichen Grüßen

Walter Deisenberger

Dietmar Wimmer Andreas Gruber Maximilian Ebner

Dein Team im Fachausschuss

bei der LPD Salzburg 5020 Salzburg, Alpenstraße 90 www.fsg4u.at
Tel.: 059133/50-1900 @lpd-s-fa-fsg@polizei.gv.at